



	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Pflichtenheft	<input type="checkbox"/> Vertrag	<input type="checkbox"/> Weisung
	Titel Reglement Elternrat			Gültig ab SPF-Sitzung vom 28.05.2018
				Gültig bis: Widerruf
	Verteiler Schulhäuser, Schulleitung, Schulpflege, Schulverwaltung			Ersetzt Ausgabe: 01.07.2013
				Seite 1 / 5

1 Ausgangslage Grundsätze

Der Elternrat ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen ein.

Die Elternmitwirkung findet sowohl auf Klassenebene als auch auf Schulebene statt.

Jährlich finden mindestens zwei Delegiertentreffen statt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Form der Elternmitwirkung wird im Organisationsstatut festgelegt (§ 55 Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) in Verbindung mit §§ 41 und 65 Volksschulverordnung (VSV; LS 412.101).

3 Ziele

Der Elternrat ermöglicht regelmässigen Kontakt und Austausch von Informationen zwischen den Eltern untereinander sowie mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege.

Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Eltern und Schule.

Er unterstützt gemeinsame Projekte auf Stufen- oder Schulebene.

Im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches kann der Elternrat Anregungen für den Schulbetrieb einbringen (Abgrenzung siehe Punkt 7).

4 Ebenen der Zusammenarbeit

In der Schule Grünlingen erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern auf drei Ebenen:

1. Individuelle Ebene
2. Klassenebene
3. Schulebene

Der Elternrat ist auf der dritten Ebene aktiv, wenn es um übergeordnete Themen der Schule geht oder um spezifische Themen einer Stufe.

Die ersten beiden Ebenen gehören nicht in den Wirkungsbereich des Elternrates. Anliegen oder Aktivitäten auf diesen zwei Ebenen werden im direkten Kontakt mit der Klassenlehrperson besprochen/ geregelt/ organisiert.

5 Organisation

Für die Schule Grüningen wurde die folgende Organisationsstruktur gewählt:

<p style="text-align: center;">Vorstand Elternrat Schule Grüningen Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Beisitzerin 4 Elterndelegierte</p>
<p style="text-align: center;">Elternvertretung Je 1 Elterndelegierte/r pro Klasse</p>
<p style="text-align: center;">Lehrerververtretung Je 1 Lehrervertreterin pro Stufe Kindergarten (Kiga) Unterstufe (1. - 3. Klasse) (UST) Mittelstufe (4. - 6. Klasse) (MST) Oberstufe (1. - 3. Sek.) (OS)</p>

Pro bestehende Klasse wird von den Eltern ein/e Elterndelegierte/r gewählt.

Die Lehrerververtretung muss aus den verschiedenen Stufen sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 4 Elterndelegierten.

Die Schulleitung ist nicht Teil des Vorstandes, als Beraterin kann sie eingeladen werden.

6 Aufgaben und Kompetenzen

6.1 Die Klasseneltern

- treffen sich auf Einladung der Lehrperson und wählen pro Klasse jeweils eine/n Delegierte/n in den Elternrat.
- bringen Anliegen für die Stufe oder die ganze Schule ein.
- wirken bei Anlässen, Aktivitäten, Projekten mit.
- nehmen an Veranstaltungen des Elternrates teil.

6.2 Die Elterndelegierten

- sind Ansprechpersonen für Eltern und Lehrpersonen dieser Klasse, für Themen der Stufe oder der ganzen Schule.
- vertreten die Anliegen und Vorschläge der Eltern im Elternrat und arbeiten dort mit den anderen delegierten Eltern und Lehrpersonen zusammen.
- wählen die Mitglieder des Vorstands.
- sind für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist im Sinne der Kontinuität wünschenswert.
- können aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: mehrfaches Stören von Zusammenkünften des ER, Obstruktion gegenüber Anliegen des ER, unkooperatives Verhalten.
- fällen den Ausschlussentscheid, welcher von der Schulpflege bestätigt werden kann.

6.3 Die Lehrervertretung

- nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.
- bringt die Sicht der Schule ein.
- ist innerhalb des jeweiligen Elternrates stimmberechtigt, nicht jedoch für die Wahl des Vorstands.

6.4 Der Vorstand

- besteht aus mindestens 3, höchstens 4 Elterndelegierten.
- konstituiert sich selbst. Er wählt ein Präsidium, ein Vizepräsidium und eine/n Aktuar/in.
- wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist im Sinne der Kontinuität wünschenswert.
- trifft sich nach Bedarf zu Sitzungen. Die Sitzungen werden protokolliert und allen Sitzungsteilnehmenden versandt.
- kann die Schulleitung und/oder die Lehrervertretung zu den Vorstandssitzungen einladen.
- vernetzt sich mit anderen Elternorganisationen.
- kann bei der Schulleitung Anliegen einbringen.
- informiert oder bestimmt eine Person, welche die externe Kommunikation übernimmt.
- wird bei der Erstellung des Schulprogrammes konsultativ beigezogen.

6.5 Das Präsidium

- repräsentiert den Elternrat nach aussen und ist Ansprechperson für die Arbeit des Elternrates.
- organisiert die Sitzungen des Elternrates und leitet diese.

6.6 Der Elternrat der Schule Grüningen

- ist politisch und konfessionell neutral.
- besteht aus den Elterndelegierten und der Lehrervertretung.
- setzt Projekt- oder Arbeitsgruppen ein und bezieht im Bedarfsfall weitere Eltern in die Arbeit ein.
- kann zu seinen Sitzungen Schulleitung, Schulbehörde oder andere Personen einladen.
- trifft sich als Gremium gemäss Einladung des Vorstandes.

7 Abgrenzung

Der Elternrat übt keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion aus. Inhalte des Unterrichts, Klassenführung, Methodik, Didaktik, Personalfragen sowie Schulprobleme einzelner Schüler/innen oder Klassen sind nicht Sache des Elternrates.

8 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt direkt, offen und ehrlich.

Der Vorstand informiert die anderen Eltern, Lehrpersonen, Schulpflege und Mitarbeitenden der Schule in geeigneter Form über seine Aktivitäten, Beschlüsse und Projekte. Die Protokolle bleiben im Elternrat und sind vertraulich. Die Schulleitung bietet auf Anfrage Unterstützung bei Koordination der Verteilung/Weiterleitung an oder übernimmt diese ggf. selbst.

Schnittstelle für die Kommunikation zwischen Elternrat und Schule ist die Schulleitung.

Zwischen dem Vorstand des Elternrates und der Schulleitung erfolgt ein bedarfsgerechter gegenseitiger Austausch von Informationen und Anliegen.

9 Budget

Im Budget wird jährlich ein Betrag für die Elternmitwirkung eingestellt.

Der Elternrat kann das Budget in Eigenverantwortung für Projekte/Aktivitäten, die von der Schulpflege bewilligt sind, einsetzen.

10 Wahl der Elterndelegierten

Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse eine/n Delegierte/n. Die delegierten Eltern vom Kindergarten bis zur 3. Oberstufe bilden die Elternvertretung des Elternrats. Die delegierten Lehrpersonen der 4 Stufen (Kiga, UST, MST, OS) bilden die Lehrervertretung des Elternrats. Zusammen bilden sie den Elternrat der Schule Grüningen.

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat gewählt. Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

Es ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Pro Kind kann nur eine erziehungsberechtigte Person in den Elternrat gewählt werden. Eine Wahl von abwesenden Personen ist zulässig, sofern sich diese vorab zur Wahl stellen.

Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Schulpflege sind nicht als Elterndelegierte wählbar.

Eltern, von denen mehrere Kinder die Schule Grüningen besuchen, können nur eine Klasse als Delegierte im Elternrat vertreten.

10.1 Wahlablauf

- Die Klassenlehrperson oder eine andere in der Klasse tätige Lehrperson ist Stimmzählerin.
- Es gibt eine Stimme pro Kind.
- Die Namen der Personen, die sich zur Verfügung stellen, werden notiert.
- Wenn sich nur eine Person zur Verfügung stellt, ist diese automatisch gewählt.
- Falls sich mehrere Personen zur Verfügung stellen, werden Wahlzettel abgegeben (1 Stimme/Kind = Anzahl Wahlzettel). Es dürfen nur so viele Wahlzettel abgegeben werden, wie Stimmen anwesend sind.
- Die Vertretung einer Stimme schreibt einen Namen auf ihren Wahlzettel.
- Die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt.
- Wenn zwei Personen auf dem 1. Stimmenrang liegen, so wird zwischen diesen ein zweiter Wahlgang für die Delegation durchgeführt.
- Beim zweiten Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Tritt ein/e Elterndelegierte/r während des Amtsjahres zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schule Grüningen, so wird in der betreffenden Klasse kein Ersatz gesucht. Es wird erst für das folgende Amtsjahr eine Ersatzwahl durchgeführt.

11 Haftung

Eine Haftung der Schulgemeinden für Schäden, die durch Mitglieder der Elternräte verursacht wurden, kann nur dann in Frage kommen, wenn die Elternräte solche in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachten. Eine „amtliche Tätigkeit“ ist dann gegeben, wenn die Elternräte im Wissen und mit Mitwirkung der Schule agieren. Damit Aktivitäten des Elternrats nicht als private Anlässe qualifiziert werden, braucht es vorgängig einer formalen Zustimmung der Schulbehörde. Mindestens 1 Mal pro Schuljahr treffen sich auf Einladung des Elternrats der Vorstand und Vertreter der Schulbehörde, um geplante Aktivitäten zu besprechen.

Für private Anlässe sind die Mitglieder der Elternräte persönlich haftbar. Die Elternräte müssen deshalb selber um einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt sein.

12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Abnahme der Schulpflege sofort in Kraft.